

4038/AB-BR/2025
vom 18.12.2025 zu 4355/J-BR
Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Frau
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.865.818

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4355/J-BR/2025

Wien, am 18. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Werner Gradwohl, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Oktober 2025 unter der Nr. **4355/J-BR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Radikalislamische Drohszenarien hinter steirischen Gittern?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5, 9 und 10:

- *1. Liegen dem Ministerium konkrete Erkenntnisse über Netzwerke oder Strukturen innerhalb von Justizanstalten vor, die auf islamistischen Extremismus hinweisen?*
a. Falls ja, wie stellen sich diese Erkenntnisse konkret dar?
- *5. Wurde der besagte Häftling von den Sicherheitsbehörden als Gefährder eingestuft?*
a. Falls ja, seit wann?
- *9. Wie viele Fälle dokumentierter Radikalisierungsversuche in Haftanstalten sind dem Justizministerium seit 2015 bekannt geworden?*
- *10. Werden diese Zahlen regelmäßig evaluiert und veröffentlicht, um ein transparentes Lagebild zu gewährleisten?*

Aufgrund der Art des begangenen Delikts und der zugrundeliegenden Verurteilung steht der betreffende Strafgefangene unter besonderer Aufsicht innerhalb der Haftanstalt.

Bezüglich der Einstufung der betreffenden Person durch die Sicherheitsbehörden muss an das Bundesministerium für Inneres verwiesen werden.

Seit Etablierung der Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) im Bundesministerium für Justiz mit 1. Jänner 2022 sind 20 Fälle von vermeintlichen Radikalisierungsversuchen dokumentiert. In diesen Fällen erfolgt umgehend eine Verständigung der Staatsschutzbehörden und es wird Strafanzeige erstattet.

Die betreffenden Insass:innen unterliegen einem besonderen Monitoring durch die Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) im Bundesministerium für Justiz. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit anderen zuständigen Stellen (BMI/DSN, LSE). Dazu wird weiterführend auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

- *2. Welche spezifischen Maßnahmen werden in österreichischen Haftanstalten gesetzt, um eine Radikalisierung anderer Insassen durch extremistische Häftlinge zu verhindern?*
- *3. Gibt es in den Justizanstalten einheitliche Standards zur Beobachtung und Isolation von Personen mit islamistischem Hintergrund?*
 - a. Falls ja, wie stellen sich diese dar?*
- *4. Werden Justizwachebeamte speziell im Erkennen von Radikalisierungstendenzen geschult?*
 - a. Falls ja, in welchem Umfang?*

Die Bediensteten werden im Zuge der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sensibilisiert, entsprechende Netzwerke und Aktivitäten gegebenenfalls erkennen zu können. Hierzu erfolgt eine spezifische Ausbildung aller Bediensteten des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs im Zuge der Grundausbildung. Fortbildungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen werden ebenfalls angeboten, wie bspw. die Ausbildung zum:zur Präventionsbeamten durch die DSN oder eine entsprechende Fortbildung an der Donau Universität Krems.

Der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug verfolgt den Grundsatz der „Normalität in Haft“. Das bedeutet, dass die Insass:innen mit einschlägigen Verurteilungen auf die verschiedenen Haftanstalten in Österreich aufgeteilt und grundsätzlich wie alle anderen Inhaftierten behandelt werden. Es wurden jedoch Fokusanstalten für wegen §§ 278b ff StGB verurteilte Personen eingerichtet, um eine noch gezieltere Betreuung gewährleisten

zu können. In den Justizanstalten bzw. Forensisch-therapeutischen Zentren selbst werden diese Personen auf unterschiedliche Trakte, Abteilungen und Hafträume aufgeteilt.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 10 bis 12 der gegenständlichen Anfrage sowie auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage vom 9. Juli 2024 unter der Nr. 19288/J-NR/2024 betreffend „Folgeanfrage: Wo bleiben Maßnahmen für Extremismusprävention bzw. Deradikalisierung sowie effiziente Ermittlungen zu extremistischen Gefährdungslagen?“ verwiesen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen mit islamischer Konfession sind derzeit in steirischen Gefängnissen inhaftiert?*

Mit Stand 1. November 2025 waren in den steirischen Haftanstalten insgesamt 360 Insass:innen mit den Religionszugehörigkeiten zu einer islamischen Konfession inhaftiert.

Justizanstalt	Insass:innen mit islam. Konfession
Graz-Jakomini	173
Graz-Karlau	127
Leoben	60
Gesamt	360

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen mit islamistischem Hintergrund sind derzeit österreichweit inhaftiert (bitte nach Bundesland aufgliedern)?*
 - Wie viele der in der Steiermark betroffenen Inhaftierten sind wegen Delikten in Zusammenhang mit den §§ 278 - 282 StGB verurteilt worden (bitte nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt, Herkunft und Delikt aufteilen)?*

Eine Auswertung nach „Personen mit islamistischem Hintergrund“ ist nicht möglich.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Personen sind ansonsten in steirischen Gefängnissen wegen Delikten in Zusammenhang mit den §§ 278 - 282 StGB untergebracht (bitte nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt, Herkunft und Religionsbekenntnis aufteilen)?*

Zum Stichtag 1. November 2025 waren in den steirischen Justizanstalten insgesamt 17 männliche Personen mit den Staatsbürgerschaften Irak (1, muslimisch), Russland (1, muslimisch), Niederlande (1, muslimisch) und Österreich (12, davon 7 muslimisch, 1 römisch-katholisch, 4 ohne Bekenntnis), Tschechien (1, römisch-katholisch) und Montenegro (1, serbisch-orthodox) inhaftiert, die nach den §§ 278 bis 282 StGB verurteilt wurden.

Angaben zum Alter zum Tatzeitpunkt können nicht automationsunterstützt abgerufen werden, weshalb eine entsprechende Auswertung einen unvertretbar hohen Rechercheaufwand verursachen würde.

Zur Frage 11:

- *Wie gestaltet sich die Kooperation zwischen dem Justizministerium, dem Innenministerium und dem Verfassungsschutz in Bezug auf islamistische Gefährder in Haft?*

Es erfolgt ein institutionalisierter (behördenübergreifender) Austausch mittels festgelegter Kommunikationslinien:

- laufender Austausch zwischen KED und den Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren;
- Verbindungsdiene in allen Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren als Kontaktpersonen zu den Landesämtern für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung;
- regelmäßige sowie anlassbezogene Besprechungen zwischen Bundesministerium für Inneres (DSN) und Bundesministerium für Justiz (KED).

Zur Frage 12:

- *Gibt es strukturierte Programme mit Deradikalisierungs- oder Präventionsorganisationen und wie werden deren Erfolge gemessen?*
a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sind das?

Wie im Nationalen Aktionsplan Extremismusprävention und Deradikalisierung ausgeführt, besteht das übergeordnete Ziel darin, „*die vorhandenen Welt- und Feindbilder der betroffenen Personen zu dekonstruieren, die Attraktivitätsmomente des extremistischen Milieus biographisch aufzuarbeiten, die damit verbundenen Bedürfnisse der Personen zu erkennen und durch gezielte Hilfestellung die Resozialisierung voranzutreiben und positive Lebensperspektiven zu schaffen. Erfahrungsgemäß ist es zielführend, die Umsetzung der Ausstiegssprogramme einer staatlich und behördlich unabhängigen Stelle zu überantworten, die jedoch ministeriell gefördert und überprüft wird. Besonders während des Vollzugs ist die kontinuierliche Betreuung einer radikalierten/extremistischen Person wegweisend für eine erfolgreiche Ausstiegssarbeit. Wesentliche Aspekte hierbei sind: Anti-Gewalttraining, Vorbereitung der Haftentlassung, psychosoziale Beratung und Begleitung, politische und/oder religiöse Dekonstruktionsarbeit, Angebote zur Qualifizierung und Befähigung für den beruflichen (Wieder-)Einstieg, sowie Reflexion des sozialen Umfelds und Vorbereitende Maßnahmen für die Existenzsicherung*“. An den erforderlichen Interventionen sind sowohl justizinterne Fachdienste, als auch externe Fachkräfte unterschiedlicher Professionen und Institutionen beteiligt.

- *b. Falls ja, seit wann gibt es diese Maßnahmen?*

Die „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ wurde im Oktober 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt. Weiters wurde im Mai 2024 der Nationale Aktionsplan Extremismusprävention und Deradikalisierung durch die Bundesregierung beschlossen.

- *c. Falls ja, sind weitere Maßnahmen geplant?*
- *d. Falls ja, welche weiteren Maßnahmen sind geplant und warum scheinen neue Maßnahmen notwendig?*

Die Maßnahmen werden evaluiert und bei Bedarf – im Sinne der Qualitätssicherung – insassendynamisch erweitert. Das psychologische Behandlungsprogramm für Gewalttäter:innen im Strafvollzug (PSYBEG) wurde im Jahr 2024 um Module zum Thema Extremismusprävention erweitert. Im kommenden Jahr wird das Präventionsprogramm „Respekt, Demokratie und Miteinander“ österreichweit im Straf- und Maßnahmenvollzug, umgesetzt.

- *e. Handelt es sich bei den Maßnahmen um freiwillige oder bspw. vom Gericht oder einem Psychologen oder Psychiater oder ähnlichen Experten angeordnete Maßnahmen?*

Während des Vollzuges werden die notwendigen Interventionen oder Maßnahmen anhand des Risikoprofils des:der jeweiligen Insass:in. im Rahmen des multiprofessionellen Fachteams festgelegt. Eine Nichtbeachtung oder Nichterfüllung der Maßnahmen hat Konsequenzen auf die Vollzugsgestaltung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Vollzugslockerungen oder Vergünstigungen.

- *f. Werden den Teilnehmern an „Anti-Radikalisierungsmaßnahmen“ Anreize angeboten, beispielsweise frühzeitige Haftentlassung oder frühere Freigänge?*
- *g. Falls nein, warum nicht?*

Allein durch die Teilnahme an einer bestimmten Maßnahme werden die Voraussetzung zur Gewährung spezieller Vollzugslockerungen nicht erfüllt – erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung des Vollzugsverhaltens sowie des Risikos bezogen auf die Vollzugslockerung.

Die Entscheidung über eine allfällige bedingte Entlassung obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Vollzugsgericht. Das entsprechende Vollzugsverhalten des:der Straftäter:in ist ein wesentlicher Faktor in der Risikoeinschätzung des:der Insass:in.

Die Entscheidung über Vollzugslockerungen wird nach Befassung des multiprofessionellen Fachteams und einer entsprechenden Prognose getroffen und folgt gegebenenfalls einem Stufenplan.

Zur Frage 13:

- *Welche Kosten entstehen dem Justizministerium in Zusammenhang mit derartigen „Anti-Radikalisierungsmaßnahmen“ in der Steiermark (bitte um Auflistung der Kosten, sofern vorliegend, ab dem Jahr 2015 bis zum Tag der Anfragenstellung)?*

Kosten im Zusammenhang mit Antiradikalisierungsmaßnahmen lassen sich nicht automationsgestützt erheben. Es kann die Höhe der Auszahlungen für Mitarbeiter:innen von DERAD zum Stand 6. November 2025 – verzeichnet ab 2017 - bekannt gegeben werden:

Jahr	Auszahlung in Euro
2025	42 405,37
2024	65 407,95
2023	53 611,86
2022	44 619,97
2021	57 597,92
2020	37 708,85
2019	23 447,36
2018	19 371,56
2017	12 294,77

Zur Frage 14:

- *Welche Konsequenzen zieht das Ministerium aus der medialen Berichterstattung und wie wird künftig sichergestellt, dass das Vertrauen in die Sicherheit von Justizanstalten nicht weiter geschwächt wird?*

Das Bundesministerium für Justiz setzt sich intensiv mit allen Aspekten der Sicherheit und Qualitätssicherung in den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren - unabhängig einer erfolgten Medienberichterstattung - auseinander und ist bestrebt, das Vertrauen der Öffentlichkeit nachhaltig zu stärken. Dabei werden bestehende Sicherheitskonzepte kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt, um aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Zudem legt das Bundesministerium für Justiz großen Wert auf transparente Kommunikation, um der Öffentlichkeit nachvollziehbar darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

